

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 0899/24/2-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 12**

Datum des Beschlusses: **03.12.2024**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Lokalzeitung berichtet am 24. 09. 2024 unter dem Titel „Streit eskaliert: Mann bedroht Passanten mit Glasflasche“ über einen Polizeieinsatz. Zwei obdachlose Männer sollen in der Innenstadt aneinandergeraten sein. Passanten sollen versucht haben, zu deeskalieren. Im weiteren Verlauf soll einer der Streitenden eine Glasflasche zerbrochen und die Umstehenden damit bedroht haben.

II. Der Beschwerdeführer kritisiert, dass die Obdachlosigkeit der Streitenden benannt wird. Ob sie überhaupt benannt werden müsse, sei streitbar. Aber bei einer „FÜNFmaligen Erwähnung der Obdachlosigkeit in einem derart kurzen Text (plus einmal in einer Zwischenüberschrift plus ein weiteres Mal im Link)“ müsse von einer diskriminierenden Absicht ausgegangen werden.

III. Für die Zeitung antwortet ein Mitglied der Chefredaktion. Die Redakteurin gibt an, dass sich die Nachricht auf eine Polizeimeldung stütze. Darin heiße es: Am frühen Montagabend gegen 18:28 Uhr gerieten in der Gießener Innenstadt bei den ‚Drei Schwätzern‘ zwei Obdachlose in Streit. Als Passanten die beiden Streitenden zur Ordnung rufen wollten, eskalierte die Situation. Ein 30-jähriger Obdachloser erregte sich nun derart, dass er eine Glasflasche zerbrach und die umstehenden Passanten bedrohte.“

Die Redakteurin erklärt, dass sie und die Redaktion die Informationen, dass es sich bei dem Beschuldigten um einen Obdachlosen handelt und ein Streit mit einem anderen Obdachlosen der Bedrohung vorausging, für relevant hielten. Ein Verschweigen dieser Tatsachen hätte ihrer Meinung nach bei den Lesern zu unnötigen Spekulationen und Ängsten führen können.

In der Stadt habe es in den vergangenen Wochen und Monaten viele Diskussionen über Drogenkonsum, Kriminalität unter Dealern und Drogenkonsumenten, Waffenverbotszone und Obdachlosigkeit in der Innenstadt gegeben. Die Zeitung habe dieses Thema häufiger aufgegriffen, weil es für viele Bürger relevant sei. Den Vorwurf der Diskriminierungsabsicht weise man von sich. Es sei der Zeitung darum gegangen, ihren Lesern transparent, klar und faktenbasiert zu schildern, was passiert sei. Angesichts der oben geschilderten Ausgangslage in der Innenstadt halte man eine Differenzierung der einzelnen Gruppen in der Berichterstattung für dringend notwendig.

An einem Punkt aber könne die Redaktion die Argumentation des Beschwerdeführers verstehen: Es hätte, so schreibt die Chefredakteurin in ihrer Stellungnahme, ausgereicht, an einer oder zwei Stellen zu schreiben, dass es sich um einen Obdachlosen handelte. Man habe dies mittlerweile in der Meldung angepasst. Wenn durch die Mehrfachnennung ein falscher Eindruck der Absichten der Redaktion entstanden sei, bedaure man das und entschuldige sich dafür.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in dem Artikel einen Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot nach Ziffer 12 des Pressekodex. Die Benennung der Obdachlosigkeit an sich bewertet der Ausschuss dabei vor dem Hintergrund, dass die Situation mit obdachlosen Menschen in der Innenstadt die Bürger beschäftigt, als notwendig. Die mehrfache Bezeichnung der Streitenden als Obdachlose überschreitet jedoch die Grenze zur Diskriminierung.

C. Ergebnis

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 12 des Pressekodex erteilt der Beschwerdeausschuss der Redaktion gemäß § 12 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und über die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils mit 5 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung.

Ziffer 12 – Diskriminierungen

Niemand darf wegen seines Geschlechts, einer Behinderung oder seiner Zugehörigkeit zu einer ethnischen, religiösen, sozialen oder nationalen Gruppe diskriminiert werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>